

Das Deutsche Sportschiedsgericht, nur für Reiche?

- Regelung zur Verfahrenskostenhilfe -

von Richard B. Eimer, Bonn

Am 01.01.2008 beginnt das Deutsche Schiedsgericht des DIS in Köln seine Arbeit. Ob das seit geraumer Zeit geforderte verbundsabhängige Schiedsgericht ein Erfolg wird, hängt davon ab,

- a) wie viele Verbände sich der DIS-SportSchO unterwerfen (veröffentlicht bei www.sportgericht.de „Regeln und Gesetze“)
- b) wie viele Sportler sich unmittelbar oder mittelbar über ihren Verein der DIS-SportSchO unterwerfen,
- c) ob die ersten Entscheidungen des Schiedsgerichts das erforderliche Vertrauen der Beteiligten in diese Institution begründen können.

Da dieses Schiedsgericht für alle Streitigkeiten im Sport zuständig sein soll, ist das jetzt vorliegende Regelwerk nicht zu beanstanden. Es ist klar strukturiert und die Wortwahl bewirkt verständliche Formulierungen.

Zweifel ergeben sich bei der Regelung in § 20 DIS-SportSchO über den einstweiligen Rechtsschutz mit dem „Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutzes bei staatlichen Gerichten“. Jedenfalls erscheint die Regelung in Ziff. 20.2 nicht hinreichend klar. Hierzu wird es sicherlich noch Diskussionsbeiträge geben.

Stärkere Zweifel ergaben sich bei der Betrachtung der Gebühren und Kosten. Diese Gebühren und Kosten sind nicht unüblich oder unangemessen, wenn professionelle Arbeit erwartet wird. Doch erscheint das Verfahren für einen Sportler, der des Dopings beschuldigt wird, nicht ohne Weiteres finanzierbar. Abgesehen von der noch zu klärenden Frage, ob eine Rechtsschutzversicherung die Verfahrenskosten übernimmt, ergeben sich recht ansehnliche Beträge.

Der geringste an das Schiedsgericht zu zahlende Betrag errechnet sich wie folgt:

a) § 40.4 i.V.m Nr. 16 der Anlage zu § 40.7 DIS-SportSchO	780,00 €
b) DIS-Bearbeitungsgebühr Nr. 22 der Anlage zu § 40.7	350,00 €
c) Auslagen des Richters, geschätzt	<u>100,00 €</u>
	1.230,00 €
19 % Mehrwertsteuer	<u>233,70 €</u>
	1.463,70 €

Dieser (vertretbare) Betrag ist jedoch nur einzuhalten, wenn es sich um eine Streitigkeit handelt, die „ausschließlich einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand“ hat, und der Streitwert höchstens 24.999,99 € beträgt. Sobald die Verhandlung länger als einen Tag dauert oder ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt wird oder der Gegenstandswert höher als 25.000,00 € ist, steigen die Kosten erheblich an. Da nach dem neuen WADA-Code eine Sperre bis zu vier Jahren als Erststrafe droht, wird dieser Schwellenstreitwert meist überschritten. Ob die Vertragsstrafe, wie sie zuletzt beim Radsport vereinbart wurde, einzurechnen ist, mag ebenso noch diskutiert werden wie die Frage, ob und

wann der Verlust der Sponsorenzahlungen bei der Ermittlung des Gegenstandswerts berücksichtigt werden darf.

Es ist zu beachten, dass der Anspruch eines jeden Sportlers auf einen „fairen Prozess“ nur dann gewahrt sein kann, wenn der Sportler in der Lage ist, das Schiedsgerichtsverfahren finanziell zu tragen. Ob über Art. 6 Abs. 3 der Menschenrechtskonvention (MRK) oder aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip ein Anspruch auf finanzielle Erleichterung für die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts im Sinne des „Armenrechts“ hergeleitet werden kann, mag rechtstheoretischen Erörterungen vorbehalten bleiben. Dass es grundsätzlich „unfair“ ist, eine Verteidigung/Vertretung vor einem „Sportgericht“ nur viel verdienenden Sportlern zu ermöglichen, dürfte allgemeine Zustimmung finden. Die Beteiligten (Verbände, Nada, DIS) sind gehalten, diese Anforderungen an einen „fairen Prozess“ zu erfüllen. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass ein Betroffener es vorzieht, mit Prozesskostenhilfe vor einem staatlichen Gericht sein Recht zu suchen, wobei er den Einwand der Schiedsgerichtsabrede damit entkräften kann, dass er sich das Verfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht nicht leisten kann.

Da stets die Frage nach der Finanzierung gestellt wird, so wird hierfür ein Vorschlag unterbreitet, der bereits früher veröffentlicht wurde:

Von jedem Verband, der sich den Regeln der DIS-SportSchO unterwirft, ist eine „Verbandskasse für Verfahrenskostenhilfe für Verfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht“, kurz „Verfahrenskostenhilfekasse“ oder noch kürzer „VKH-Kasse“, einzurichten. Für jedes organisierte Mitglied ist, ein Euro jährlich (oder

weniger, je nach Bedarf) in diese VKH-Kasse einzuzahlen. Sollte sich die Mehrheit der Verbände zur Einrichtung einer VKH-Kasse entschließen, wäre zukünftig eine zentral treuhänderisch vom DOSB für die Verbände zu verwaltende VKH-Kasse anzustreben, um den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Ein neutrales Gremium („Kostenhilfegremium“) entscheidet über die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe. Dieses Kostenhilfegremium sollte auch beim Deutschen Sportschiedsgericht eingerichtet werden.

Es sollte unabhängig vom jeweils zusammengesetzten Schiedsgericht dauerhaft bestehen und in analoger Anwendung der Prozesskostenhilfe in Zivilsachen das dort verwendete Formular anpassen und im Einzelfall frei und unanfechtbar entscheiden. Vor der Entscheidung sollte das Gremium das mit dem Streit befasste Schiedsgericht über die kursorisch zu prüfenden Erfolgsaussichten befragen. Lehnt das Gremium die Gewährung ab, so muss der Sportler selber zahlen. Gewährt es die Verfahrenskostenhilfe, so ist der jeweils beteiligte Verband an die Entscheidung gebunden und haftet für die Schiedsgerichtskosten. Diese kann der jeweilige Verband aus der VKH-Kasse zahlen oder, falls der DOSB eine zentrale VKH-Kasse verwaltet, von dort erstattet verlangen.

Die Kommission sollte auf Antrag auch darüber entscheiden können, ob wegen der Komplexität/Schwierigkeit des Verfahrens die Anwaltskosten eines frei gewählten Rechtsanwalts auf Antrag ganz oder teilweise zu ersetzen sind.

Der Verfasser dieses Beitrags möchte die Errungenschaft eines Sportschiedsgerichts unterstützen und sichern, dass diese Institution auch anerkannt und genutzt wird.

Deshalb folgende kurzgefasste Empfehlungen an alle Beteiligten:

- Das DIS sollte die Verfahrensordnung ergänzen, das Verfahrenskostenhilfeverfahren (VKH-Verfahren) normieren und ein Entscheidungsgremium etablieren.

- Die Verbände sollten in ihrer Satzung nicht nur das Deutsche Schiedsgericht als Instanz für Streitigkeiten im Sport anerkennen, sondern gleichzeitig auch die VKH-Kasse und deren Ausstattung mit Geld einführen.

- Die Verbände sollten in der mit der DIS zu schließenden Vereinbarung ausdrücklich die Haftung für die Kosten infolge einer Entscheidung des „Kostengremiums“ übernehmen.